

# **Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)**

## **Änderung vom 2013**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Verordnung vom 21. Mai 2003<sup>1</sup> über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 3 (neu) Ausnahmen von der Meldepflicht*

<sup>3</sup> In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen leitet die Bewilligungsbehörde oder die für die Meldungen zuständige kantonale Behörde die erteilte Bewilligung an die zuständigen paritätischen Vollzugsorgane weiter.

## **1. Kapitel: Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

*Gliederungstitel vor Artikel 8a*

### **4. Abschnitt: Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers bei der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer**

*Art. 8a (neu) Netto-Mindestlohn*

<sup>1</sup> Der Mindestlohn gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes setzt sich zusammen aus den in Artikel 1 bezeichneten Lohnbestandteilen zur minimalen Entlohnung, welche in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR vorgeschrieben sind.

<sup>2</sup> Als Netto-Mindestlohn gilt der Mindestlohn nach Abzug der Beträge zulasten des Arbeitnehmers für Sozialversicherungen, Quellensteuern, Steuern und weiterer Beiträge des Arbeitnehmers wie Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge aufgrund von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

<sup>1</sup> SR 823.201

*Art. 8b (neu) Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen*

<sup>1</sup> Der Erstunternehmer kann sich die Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes durch den Subunternehmer insbesondere anhand der folgenden Dokumente darlegen lassen:

- a. eine vom Subunternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Artikel 1, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag;
- b. eine Deklaration des Subunternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namenliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namenliste der Stammbesellschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten;
- c. die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Subunternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden;
- d. der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register (Berufsregister), welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstosses gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

<sup>2</sup> Der Erstunternehmer kann sich die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis f des Gesetzes durch den Subunternehmer insbesondere anhand der folgenden Dokumente darlegen lassen:

- a. eine vom Subunternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit;
- b. anerkannte Zertifizierungen wie zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

<sup>3</sup> Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, die weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen sind und die keine Belege nach Absatz 1 Buchstabe c oder d vorweisen können, müssen zudem nachweisen, dass sie die

Deklarationen nach Absatz 1 und 2 auch den zuständigen paritätischen Organen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zugestellt haben.

<sup>4</sup> Hat der Erstunternehmer schon mehrmals Arbeiten an denselben Subunternehmer übertragen und hat ihm dieser bei früheren Vergaben die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen glaubhaft dargelegt, so muss sich der Erstunternehmer die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer nur aus begründetem Anlass erneut darlegen lassen.

<sup>5</sup> Als begründeter Anlass gelten insbesondere wichtige Änderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, Änderungen in einem wesentlichen Teil der Stammebelegschaft in der Schweiz resp. der üblicherweise in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden oder wenn dem Erstunternehmer bekannt ist, dass der Subunternehmer gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen hat.

*Art. 8c (neu) Vertragliche und organisatorische Vorkehrungen*

Zur Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers gehören auch die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Vorkehrungen, damit er sich von den Subunternehmern, welche innerhalb oder am Ende der Auftragskette Arbeiten ausführen sollen, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen darlegen lassen kann.

## **2. Kapitel: Finanzierung der paritätischen Kommissionen**

*Art. 8d (bisheriger Art. 8a)*

II

Diese Änderung tritt am 2013 in Kraft.

2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

